

## **Informationsblatt zu Gleichwertigkeitsfeststellungen von Ausbildungen in Pflege- und Gesundheitsfachberufen**

Die Ausübung von Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist in Deutschland nur mit einer Erlaubnis möglich. Für diese Erlaubnis müssen Sie eine Anerkennung Ihres Berufsabschlusses beantragen.

Der Ablauf des Verfahrens wird im Folgenden erklärt:

### **A. Zuständigkeit:**

Für Ihren Antrag auf Anerkennung wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster, wenn Sie beabsichtigen, in Nordrhein-Westfalen zu wohnen oder zu arbeiten.

### **B. Verfahren:**

#### **I. Antragsstellung**

Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter [https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/gesundheit\\_und\\_soziales/zentrale\\_anerkennungsstelle\\_gesundheitsberufe/pug/antrag\\_und\\_merkblatt\\_ds.pdf](https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/gesundheit_und_soziales/zentrale_anerkennungsstelle_gesundheitsberufe/pug/antrag_und_merkblatt_ds.pdf).

In der dort angefügten Checkliste finden Sie eine Auflistung aller notwendigen Unterlagen, die Sie einreichen müssen. Eine Antragstellung kann auch aus dem Ausland erfolgen.

#### **II. Bearbeitungsfristen**

Sie erhalten innerhalb eines Monats Rückmeldung über den Eingang Ihres Antrags und ob Unterlagen fehlen. Sobald alle Unterlagen vollständig sind, erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung. Ab diesem Zeitpunkt haben wir bis zu vier Monate Zeit, Ihren Antrag zu prüfen.

#### **III. Entscheidung**

Sie erhalten im ersten Schritt eine Entscheidung, ob Ihre Ausbildung der deutschen Ausbildung entspricht. Wurde festgestellt, dass die Ausbildung mit der deutschen Ausbildung gleichwertig ist, können Sie mit dem Bescheid die Berufserlaubnis beantragen (siehe C.).

Ist Ihre Ausbildung nicht gleichwertig, erhalten Sie einen sogenannten Zwischenbescheid (Defizitbescheid). Ein bestehendes Defizit können Sie über zwei Wege ausgleichen:

1. Anpassungslehrgang
2. Kenntnisprüfung

Hierfür wenden Sie sich bitte an staatlich anerkannte Schulen (oder vergleichbar anerkannte Einrichtungen), eine Liste finden Sie auf unserer Homepage [https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit\\_und\\_soziales/zag/servicestelle\\_pug/anbieter\\_anpassungsmassnahmen/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/zag/servicestelle_pug/anbieter_anpassungsmassnahmen/index.html).

Wenn Sie den Anpassungslehrgang oder die Kenntnisprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten Sie einen Feststellungsbescheid (Anerkennungsbescheid) und Ihre Ausbildung aus dem Ausland ist als gleichwertig anerkannt. Im nächsten Schritt müssen Sie die Berufserlaubnis beantragen (siehe C.).

### **C. Berufserlaubnis**

Die Berufserlaubnis beantragen Sie bei der zuständigen Stelle, die Ihnen im Feststellungsbescheid genannt wird.

**ACHTUNG: Ohne Berufserlaubnis darf eine Tätigkeit in dem angestrebten Pflege- oder Gesundheitsfachberuf in Deutschland NICHT ausgeübt werden.**

### **D. Weitere Informationen**

Welche Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sein müssen finden Sie, ebenso wie auch Vordrucke und FAQs, auf unserer Internetseite unter [https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit\\_und\\_soziales/zag/servicestelle\\_pug/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/zag/servicestelle_pug/index.html).

**Hinweis: Das gesamte Anerkennungsverfahren ist auf Deutsch zu führen.**

Ihr Team für Pflege- und Gesundheitsfachberufe bei der

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3

Dez. 24 - ZAG-PuG

48143 Münster

E-Mail: [pug-erkennung@brms.nrw.de](mailto:pug-erkennung@brms.nrw.de)

Tel.: 0251/411-2444 (montags bis freitags von 10.00-14.00 Uhr)